

Verordnung

vom 27. Februar 2007

Inkrafttreten:
01.04.2007

**zur Änderung des Beschlusses über die Festsetzung eines
Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 359 ff. des Obligationenrechts;

in Erwägung:

Die in Artikel 12 des Beschlusses über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst vorgesehenen Mindestlöhne müssen an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Bei Inkrafttreten des Beschlusses am 1. Juli 1989 betragen diese Mindestlöhne 1500, 1900 bzw. 2300 Franken, und der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982: 100 Pkt.) lag bei 114,9 Punkten. Die Mindestlöhne wurden zuletzt am 1. März 2002 auf der Grundlage des Indexes vom November 2001 (148,9 Pkt.) geändert und müssen nun an den Index vom November 2006 (155,5 Pkt.) angepasst werden.

Auch der in Artikel 24 des Beschlusses vorgesehene Mindestlohn ist entsprechend anzupassen.

Zudem wurde die Höhe des Sackgelds seit Inkrafttreten des Normalarbeitsvertrags nicht verändert. Das Sackgeld muss folglich an die Teuerung zwischen Juli 1989 und November 2006 angepasst werden.

Schliesslich müssen gestützt auf die jüngsten Änderungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel verschiedene Normen über den Arbeitnehmerschutz geändert werden; die Berechnung des Naturallohns muss ebenfalls an die neuen Normen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung angepasst werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 7. März 1989 über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst (SGF 222.5.91) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2, 1. Satz

² Im Allgemeinen beträgt die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen mindestens elf aufeinander folgende Stunden. (*Rest unverändert*).

Art. 12 Abs. 1 Bst. a, b und c

[¹ Auf dem gesamten Kantonsgebiet betragen die minimalen monatlichen Bruttolöhne für:]

- a) *Ersetzung von «1950.–» durch «2040.–»*
- b) *Ersetzung von «2470.–» durch «2580.–»*
- c) *Ersetzung von «2990.–» durch «3120.–»*

Art. 24 Mindestlohn

Für das gesamte Gebiet des Kantons wird der minimale Bruttolohn auf 17 Franken pro Stunde festgesetzt.

Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b

[¹ Das Sackgeld beträgt mindestens:]

- a) *Ersetzung von «520 Franken» durch «700 Franken»;*
- b) *Ersetzung von «650 Franken» durch «880 Franken».*

Art. 30 Abs. 2 Bst. b und d (neu)

[² Die nachfolgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten:]

- b) Aufsichtsstunden können zweimal pro Woche bis höchstens 22 Uhr vorgeschrieben werden; das gilt nicht für Freiwillige bis zum vollendeten 16. Altersjahr, die nur bis höchstens 20 Uhr beschäftigt werden dürfen.
- d) Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr nicht zu Überzeitarbeit eingesetzt werden.

BEILAGE I

[zum Normalarbeitsvertrag für die Mitarbeiter im Hausdienst – Berechnung des Naturallohns

(Art. 13 und 28 des Normalarbeitsvertrags; Art. 11 des Reglements der AHV)]

	Ansätze %	Betrag	
		Pro Tag Fr.	Pro Monat Fr.
Frühstück	15	3.50	105.–
Mittagessen	30	10.–	300.–
Abendessen	25	8.–	240.–
Essen	70	21.50	645.–
Unterkunft	30	11.50	345.–
Essen und Unterkunft		33.–	990.–

... (Rest unverändert).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX